

Nr. 48**Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien – Entschädigung**

Urteil vom 18. Oktober 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 54.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 6878/75**, Le Compte, eingelegt am 28. Oktober 1974, die Bf. Van Leuven und De Meyere haben ihre Beschwerde am 21. Oktober 1975 eingelegt; beide Beschwerden wurden am 14. März 1980 von der Kommission und am 23. April 1980 von der belgischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Ergebnis: Hinsichtlich des immateriellen Schadens ist die Feststellung der Konventionsverletzung im Hauptsacheurteil per se als gerechte Entschädigung anzusehen. Hinsichtlich des materiellen Schadens wird Ersatz von Kosten und Auslagen zugesprochen, sowohl für das innerstaatliche als auch für das Straßburger Verfahren.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Die Beschwerdeführer (Bf.), drei niedergelassene belgische Ärzte, wandten sich mit ihren Beschwerden gegen Berufsverbote von 15 Tagen bis drei Monaten Dauer, die von den mit Ärzten und Berufsrichtern besetzten Disziplinarorganen der ärztlichen Standesgerichtsbarkeit Belgiens, den Provinzialräten und den Berufungsräten der belgischen Ärztekammer, in nichtöffentlicher Sitzung gegen sie verhängt worden waren. In der öffentlich abgehaltenen Revisionsverhandlung vor dem belgischen Kassationshof, der die berufsgerichtlichen Entscheidungen bestätigte, wurden dem Prozessrecht entsprechend nur noch die rechtlichen Gesichtspunkte der Verurteilungen, nicht dagegen ihre tatsächlichen Grundlagen überprüft.

Vor den Organen der Konvention hatten die Bf. gerügt, dass ihre Sache entgegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention nicht durch ein „unparteiisches Gericht“ und nicht „öffentlich gehört“ worden sei; zusätzlich hatten sie geltend gemacht, durch ihre Zwangsmitgliedschaft in der belgischen Ärztekammer sei Art. 11 Abs. 1 der Konvention verletzt. Die Kommission und der Gerichtshof (Urteil des Plenums vom 23. Juni 1981, EGMR-E 1, 537) stellten übereinstimmend eine Verletzung des Öffentlichkeitsgebots des Art. 6 Abs. 1 der Konvention durch die Disziplinarverfahren fest; der weitergehenden Ansicht der Kommission, dass die Sache der Bf. auch nicht durch ein „unparteiisches Gericht“ gehört worden sei, folgte der Gerichtshof nicht. Art. 11 Abs. 1 der Konvention sahen weder Kommission noch Gerichtshof als verletzt an, so dass die Frage der Reichweite der negativen Vereinigungsfreiheit nicht zu entscheiden war.

Die Frage der Anwendung von Art. 50 der Konvention hatte das Plenum des Gerichtshofs in seiner Hauptsacheentscheidung vorbehalten und an die ursprünglich zuständige Kammer zurückverwiesen. Diese hat durch Urteil vom 18. Oktober 1982 die nachstehende Entscheidung getroffen.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur Anwendbarkeit von Art. 50

10. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.u. S. 607].

11. Die Regierung hat in ihrem Schriftsatz vom 10. Februar 1982 die Anwendbarkeit dieses Artikels bestritten. Sie ist der Ansicht, die Bf. hätten nicht dargetan, dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Die Bf. hätten auch nicht aufgezeigt, inwiefern es eine kausale Verknüpfung gebe zwischen dem behaupteten Schaden und der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention, d.h. zwischen der Verhängung oder der Schwere der die Bf. trefenden Entscheidungen einerseits und der fehlenden Öffentlichkeit der Disziplinarverfahren andererseits.

12. Der Gerichtshof beschränkt sich einstweilen auf die Feststellung, dass jeder der Bf. offenkundig „verletzte Partei“ ist; dieser Begriff ist gleichbedeutend mit dem des „Opfers“ i.S.v. Art. 25: Die Bf. sind von dem im Urteil vom 23. Juni 1981 festgestellten Verstoß gegen die Anforderungen der Konvention unmittelbar betroffen (*Airey*, Urteil vom 6. Februar 1981, Série A Nr. 41, S. 7-8, Ziff. 9, EGMR-E 1, 425). Außerdem trägt die Regierung nicht vor, dass das belgische Recht eine der Rechtsprechung des Gerichtshofs genügende vollkommene Wiedergutmachung für die Folgen des erwähnten [Konventions-]Verstoßes gestatte (vgl. u.a. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 9-10, Ziff. 20, EGMR-E 1, 125 f.). Art. 50 ist daher anwendbar.

II. Die Anwendung von Art. 50

13. Hinsichtlich des ersten der gemeinsamen Anträge der Bf. (...) verweist der Gerichtshof darauf, dass die Konvention ihm nicht die Zuständigkeit verliehen hat, vom belgischen Staat die Tilgung der gegen die drei Bf. verhängten Disziplinarmaßnahmen sowie der gegen Dr. Le Compte ergangenen strafrechtlichen Verurteilungen zu verlangen, selbst wenn der belgische Staat einem solchen Verlangen nachkommen könnte (s. sinngemäß, *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 408 f.).

Ferner kommt hinzu, dass die Disziplinarmaßnahmen zwar das Ergebnis eines Verfahrens waren, das der Gerichtshof für unvereinbar mit einer der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention erklärt hat; nichtsdestoweniger können sie nicht als auf diesem Verstoß beruhend angesehen werden. Die strafrechtlichen Verurteilungen haben mit der Verletzung der Konvention überhaupt nichts zu tun (s.u. Ziff. 15).

14. Hinsichtlich der weiteren zu untersuchenden Anträge erscheint es zweckmäßig, ebenso wie in den Fällen *Neumeister* und *Sunday Times* (Urteile vom 7. Mai 1974, und vom 6. November 1980, Série A Nr. 17, S. 20-21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 81, und Série A Nr. 38, S. 9, Ziff. 16, EGMR-E 1, 386 f.) zwischen dem durch eine Konventionsverletzung verursachten Schaden und den notwendigen Kosten der Betroffenen zu unterscheiden.

1. Materieller und immaterieller Schaden

15. Der Gerichtshof pflichtet der – von den Delegierten der Kommission unterstützten – Ansicht der Regierung bei, dass zwischen der im Urteil vom

23. Juni 1981 festgestellten Konventionsverletzung und dem materiellen Schaden aus der befristeten Entziehung des Rechts zur ärztlichen Berufsausübung keine tatsächliche ursächliche Verknüpfung besteht.

Indem der Gerichtshof festgestellt hat, dass die Sache der Bf. während des Disziplinarverfahrens nicht öffentlich gehört worden ist, wie dies nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention geboten gewesen wäre, hat der Gerichtshof in keiner Weise auszusprechen beabsichtigt, dass die den umstrittenen Sanktionen zugrunde gelegten Tatsachen nicht erwiesen gewesen seien oder dass sie die ergriffenen Maßnahmen nicht gerechtfertigt hätten. Ganz im Gegenteil hat der Gerichtshof die Auffassung der Bf. zurückgewiesen, dass der Berufungsrat der Ärztekammer kein auf Gesetz beruhendes, unabhängiges und unparteiisches Gericht gewesen sei. Mithin ergibt sich kein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 einerseits und den Disziplinarmaßnahmen bzw. deren Folgen für die Bf. andererseits.

16. Hinsichtlich des von allen Bf. gleichermaßen behaupteten immateriellen Schadens ist der Gerichtshof der Ansicht, dass bereits sein Urteil vom 23. Juni 1981 mit der Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 per se eine gerechte Entschädigung dargestellt hat, die dem Zweck des Art. 50 genügt (s. sinngemäß, *Engel u.a.*, Urteil vom 23. November 1976, Série A Nr. 22, S. 69, Ziff. 11 EGMR-E 1, 201 f., und *Marckx*, a.a.O., S. 29, Ziff. 68, EGMR-E 1, 412).

2. Kosten

17. Wenngleich die Bf. nicht mehr berechtigt sind, eine gerechte Entschädigung für den Schaden zu verlangen, der unmittelbar mit der Verletzung der Gewährleistungen von Art. 6 Abs. 1 in einem Teilaspekt zusammenhängt, nimmt ihnen dies nicht die Möglichkeit, die Erstattung von Kosten zu fordern. Insoweit liegt in der bloßen Feststellung einer derartigen Verletzung keinerlei gerechte Entschädigung (vgl. insbesondere *Sunday Times*, a.a.O., S. 9-10, Ziff. 16, EGMR-E 1, 386 f.).

Indessen setzt die Erstattung von Kosten und Auslagen nach Art. 50 voraus, dass diese den Bf. bei dem Versuch entstanden sind, die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung zu vermeiden oder zu beseitigen (*Neumeister*, a.a.O., S. 20-21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 81). Weiterhin muss feststehen, dass diese Aufwendungen tatsächlich entstanden sind, dass sie notwendig entstanden sind und dass sie auch der Höhe nach angemessen sind (vgl. insbesondere *Sunday Times*, a.a.O., S. 13-18, Ziff. 23-42, EGMR-E 1, 390-394). Dieser Vergewisserung bedarf es sowohl für die in Belgien als auch für die in Straßburg entstandenen Kosten.

a) In Belgien entstandene Kosten

18. Hinsichtlich des ersten Gesichtspunkts ist zu bemerken: Dr. Le Compte, Dr. Van Leuven und Dr. De Meyere verlangen nicht nur die Erstattung ihrer Gerichts- und Verteidigungskosten, sondern auch die von Geldstrafen, deren Höhe sie nicht angeben.

Diese Strafen, die offenkundig allein gegen Dr. Le Compte verhängt worden sind (Urteil vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, ... [s. dazu oben S. 537,

zusammengefasster Sachverhalt unter a))), müssen von vornherein außer Betracht bleiben. Sie sind lediglich die Folge der Missachtung des gegen Dr. Le Compte ausgesprochenen befristeten Berufsverbots, einer Maßnahme, deren Begründetheit nicht etwa Zweifeln wegen der fehlenden Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens unterliegt (s.o. Ziff. 15). Die Strafen sind als Ergebnis eines Strafverfahrens verhängt worden, gegen dessen Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Konvention keine Bedenken bestehen.

(1) Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor den Provinzial- und Berufungsräten der Ärztekammer

19. Die Verfahren vor den Provinzialräten und anschließend vor dem Berufungsrat der Ärztekammer dienen weder der Vermeidung noch der Beseitigung der vom Gerichtshof später festgestellten Konventionsverletzung. Dementsprechend scheiden die während dieser Verfahren aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung bei der Bestimmung einer gerechten Entschädigung i.S.v. Art. 50 aus.

(2) Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Kassationshof

20. Hingegen haben die Bf. Anspruch auf Erstattung der an Anwälte beim Kassationshof gezahlten Honorare, die sich für Dr. Le Compte auf 25.000,- BF [ca. 620,- Euro]*, für Dr. Van Leuven auf 11.000,- BF [ca. 273,- Euro] und für Dr. De Meyere auf 11.000,- BF [ca. 273,- Euro] belaufen (...). Um die Kommission in zulässiger Weise anrufen zu können, mussten die Bf. zunächst den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpfen und zu diesem Zweck Beschwerde zum Kassationshof einlegen, wobei sie ihre Verteidigung bestimmten Anwälten anvertrauen mussten, deren Beiziehung in Disziplinarsachen obligatorisch ist. Im Übrigen haben sie sich in ihren jeweiligen Rechtsmittelschriften auf die Konvention berufen. Auch bewegen sich die fraglichen Honorare in angemessener Höhe, die als solche von der Regierung nicht bestritten wird.

Hinzuzurechnen sind Gerichtskosten (...), die mit 6.000,- BF [ca. 149,- Euro] je Bf. angesetzt werden können.

b) In Straßburg entstandene Kosten

21. Verfahrenskostenhilfe haben Dr. Le Compte, Dr. Van Leuven und Dr. De Meyere weder vor der Kommission noch nach Anrufung des Gerichtshofs durch die Delegierten der Kommission erhalten (vgl. *Luedicke, Belkacem und Koç*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 1, 364 f.; *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 19, Ziff. 40, EGMR-E 1, 488 f., und *Sunday Times*, a.a.O., S. 13, Ziff. 24, EGMR-E 1, 390). Die Bf. beantragen Erstattung ihrer Anwaltskosten sowie der Reise- und Aufenthaltskosten (...).

Die Regierung bestreitet nicht, dass die genannten Kosten tatsächlich angefallen sind. Sie macht lediglich geltend, zum einen stünden die Kosten in

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

keinem Zusammenhang mit der vom Gerichtshof einzig festgestellten Verletzung des Art. 6 Abs. 1; zum anderen sei das Urteil vom 23. Juni 1981 für die Bf. nur ein sehr bescheidener Erfolg im Vergleich zur Gesamtheit ihrer Anträge. Die Regierung folgert hieraus, den Bf. sei zumindest der Aufwand nicht zu erstatten, der ihnen hinsichtlich der im Urteil für unbegründet erklärten Rügen entstanden sei.

Das Verfahren vor den Straßburger [Konventions-]Organen hat dazu geführt, dass der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 festgestellt hat. Eine Beziehung zwischen den anlässlich dieses Verfahrens angefallenen Kosten und der erwähnten Feststellung lässt sich daher nicht leugnen. Indessen hat das Begehren der Bf. nur teilweise Erfolg gehabt. Der Gerichtshof hat nicht nur einen Großteil der vorgebrachten Argumente zurückgewiesen, sondern auch die meisten der vorgebrachten Rügen für unbegründet erklären müssen (vgl. *Sunday Times*, a.a.O., S. 14-15, Ziff. 27-28, EGMR-E 1, 391). Unter Beachtung der von Art. 50 geforderten Billigkeit stellt der Gerichtshof fest, dass die von den Bf. vor den Organen der Konvention zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufgewandten Kosten nur in dem nachstehend genannten Umfang zu erstatten sind.

(1) *Anwaltskosten*

22. Für Anwaltskosten verlangen Dr. Van Leuven und Dr. De Meyere jeweils 50.000,- BF [ca. 1.239,- Euro] und Dr. Le Compte – falls der Gerichtshof die Sache für spruchreif erachtet – „einen angemessenen Teil“ von 732.608,- BF [ca. 18.161,- Euro] (...).

In ihrer Stellungnahme überlassen es die Delegierten der Kommission dem Gerichtshof, den zuzusprechenden Betrag festzusetzen; sie empfehlen indessen, den Bf. eine höhere Summe zu gewähren, als sie nach der von der Kommission für Verfahrenskostenhilfe festgelegten Gebührenordnung hätten erhalten können.

23. Der Gerichtshof anerkennt, dass diese Gebührenordnung lediglich verminderte Vergütungen ermöglicht. Andererseits enthalten die verlangten Beträge Vergütungen und Gerichtskosten aus den Disziplinarverfahren vor den Provinzial- und Berufungsräten der Ärztekammer (s.o. Ziff. 19). Die von Dr. Le Compte erwähnte Summe von 732.608,- BF [ca. 18.161,- Euro] (s.o. Ziff. 22) betrifft zugleich Strafverfahren vor belgischen Gerichten und sogar solche Verfahren, die nicht mit der vorliegenden Sache, sondern mit der Beschwerde Nr. 7496/76 vom 6. Mai 1976 in Zusammenhang stehen, über welche der Gerichtshof zu einem späteren Zeitpunkt befinden wird (...). Die von Dr. Van Leuven und Dr. De Meyere genannte Summe von 50.000,- BF [ca. 1.239,- Euro] umfasst sämtliche Aufwendungen dieser Bf. sowohl vor den Disziplinarorganen als auch vor der Kommission und dem Gerichtshof.

Die Bf. tragen nichts vor, woraus sich ergeben würde, dass die Kosten der Rechtsverteidigung in Straßburg von Bf. zu Bf. variieren würden. Mithin erscheint es angemessen, jedem von ihnen denselben Betrag zuzusprechen; unter Beachtung der von Art. 50 geforderten Billigkeit setzt der Gerichtshof diesen Betrag auf 25.000,- BF [ca. 620,- Euro] fest.

(2) *Reise- und Aufenthaltskosten*

24. Dr. Le Compte und Dr. Van Leuven – nicht dagegen Dr. De Meyere – haben sich nach Straßburg begeben, um an den Verhandlungen vor der Kommission (am 12. Dezember 1978) und vor dem Gerichtshof (am 25. November 1980) teilzunehmen. Jeder von ihnen begehrt eine Entschädigung in Höhe von 30.000,- BF [ca. 744,- Euro] zur Deckung ihrer Reisekosten und ihres Verdienstaufschlags, den sie durch die viertägige Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit erlitten haben (...).

25. In einem Rechtsstreit wegen Disziplinarverfahren, die notwendigerweise höchstpersönliche Tatsachen und Interessen berühren, kann die Anwesenheit der Bf. sowohl vor dem Gerichtshof als auch vor der Kommission von Nutzen sein (*König*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 19, Ziff. 26, EGMR-E 1, 318, und *Sunday Times*, a.a.O., S. 15-16, Ziff. 31 und 33, EGMR-E 1, 392 f.). Unter Beachtung der auch hier gebotenen Billigkeitsabwägungen hält es der Gerichtshof für angemessen, die tatsächlichen Reise- und Aufenthaltskosten sowohl für Dr. Le Compte als auch für Dr. Van Leuven auf 21.000,- BF [ca. 521,- Euro] festzusetzen. Gründe, zusätzlich einen Betrag für entgangenen Verdienst zuzusprechen, sieht der Gerichtshof nicht.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass das Königreich Belgien folgende Beträge für Kosten und Auslagen den Bf. zu erstatten hat:
 - 77.000,- BF [ca. 1.909,- Euro] an Dr. Le Compte;
 - 63.000,- BF [ca. 1.562,- Euro] an Dr. Van Leuven;
 - 42.000,- BF [ca. 1.041,- Euro] an Dr. De Meyere;
2. die Anträge auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Vilhjálmsón (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Pinheiro Farinha (Portugiese), Vanwelkenhuyzen (Belgier), Richter *ad hoc*; *Kanzler*: Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler*: Petzold (Deutscher)